



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 168. Ratssitzung vom 3. November 2021

4551. 2021/347

Weisung vom 01.09.2021:

Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 1. September 2021) geändert.
2. Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.110) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 1. September 2021) geändert.
3. Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Beat Oberholzer (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Korrektur bei den Tarifen für die Grosskunden ist so zu gestalten, dass auch bei diesen Kunden eine Gebührensenkung resultiert. Der neue Tarif soll ab 172,1 l/min. 1200 Franken betragen.



2 / 5

Mehrheit: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Sebastian Vogel (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Attila Kipfer (SVP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) und die geänderten Artikel des Tarifs über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:

Titel

Wasserabgabeverordnung

Art. 33^{bis} Elektronische, fernablesbare Wasserzähler

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

Art. 33^{ter} Bearbeitung von Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

² Für die Zwecke gemäss lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Art. 33^{quater} Bekanntgabe technische Spezifikationen

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.



Art. 33^{quinquies} Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33^{ter} Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

Art. 40 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

Art. 42 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

H. Rechtsschutz

Art. 48^{bis}

¹ Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

² Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² sowie nach den städtischen Vorschriften.

Titel vor Art. 49

I. Schlussbestimmungen

Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 mit Änderungen bis 18. November 2020 wird wie folgt geändert:

Titel

Wassertarif

Art. 2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

² vom 24. Mai 1959, LS 175.2.



² Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1060.–
9	172,1–199	1200.–
10	199,1–218	1380.–
11	ab 218,1	2500.–

³ Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

¹ Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- eine Leistungsgebühr;
- eine Verbrauchsgebühr;
- eine Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht der gleichen Summe der Leistungsgebühr.

⁴ Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

² Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.



Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–
7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

Art. 15 wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat